

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Wald

vom 14.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wald folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6)
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) ein Familiengrab einzeilig | 150,00 €, |
| b) ein Familiengrab zweizeilig | 300,00 €, |
| c) ein Familiengrab dreizeilig | 450,00 €, |
| d) eine Urnengrabstätte | 150,00 €, |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Friedhofswärterdienst mit Aufbahrung, Betreuung bis zum Tag der Beerdigung oder Überführung, Entgegennahme von Kränzen etc., Bedienung der Kerzen, Reinigung der verwendeten Räume | 50,00 € |
| (2) Allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühr je Beisetzung | 25,00 € |
| (3) Für sonstige Bestattungsgebühren wie Grabherstellung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnengrabherstellung, Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Urnen werden die tatsächlich entstandenen Kosten weiterverrechnet. Die geltende Preisliste und die Verrechnungssätze der Leistungen des Friedhofspersonals liegen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme aus. | |

§ 6

Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt jährlich für ein

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Familiengrab einzeilig | 8,00 € |
| b) Familiengrab zweizeilig | 8,00 € |
| c) Familiengrab dreizeilig | 11,00 € |
| d) Urnengrab | 8,00 € |

§ 7

Sonstige Gebühren

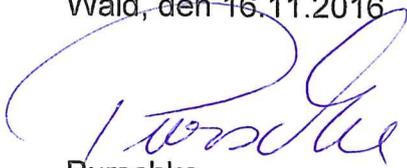
- | | |
|--|---------|
| (1) Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrungsraum | 30,00 € |
| (2) Abräumen, Einebnung einer Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte | |

nach Ablauf der Nutzungszeit (ohne Entfernung des Grabsteines und der
Randeinfassung). 100,00 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Wald (Bestattungsgebührensatzung) vom 14.12.2011 außer Kraft.

Wald, den 16.11.2016



Puschke

-Erste Bürgermeisterin-

